



Satzung zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 21. November 2013

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 25. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 21. November 2013 in der Fassung vom 17. November 2022 wird wie folgt geändert:

a) § 41 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q_N) m ³ /h	1,5	2,5	6	10	15	40
bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	2,5	4	10	16	25	63
EUR / Monat	3,05	5,06	12,15	20,29	30,43	81,14

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

b) § 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,03 EUR**.

- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,03 EUR**.
- 3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer gemäß § 52) pro Kubikmeter **3,32 EUR**. Hinzu kommt noch die Abwassergebühr gemäß § 41 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Westhausen, den 26. Juni 2025

Markus Knoblauch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.